



Schutz- und Hygienekonzept

Workshop mit Marta Arndt

Stand: 19.11.2021



Veranstaltungsort

Mehrzweckhalle Hohnweiler

Am Asang 13

71549 Auenwald

Veranstaltungsdatum

04.12.2021

Veranstaltungszeit

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Veranstalter

Tanzsportzentrum Weissacher Tal

In den Dinkeläckern 7

71549 Auenwald

Ansprechpartner:

Vorstand

Ulrich Rothmund

vorstand@tszw.de

0173-3015671



Inhalt

Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes	3
1. Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung	3
1.1. Allgemeine Vorgabe für die Veranstaltung	3
1.2. Zulässige maximal Anzahl von Personen an der Veranstaltung	3
1.3. Vorgaben für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle.....	3
1.4. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsbesucher: innen.....	4
1.5. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsmitarbeiter: innen	4
1.6. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung	5
2. Veranstaltungsdurchführung	6
2.1. Anreise aller mitwirkenden Personen an der Veranstaltung.....	6
2.2. Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung – Zugangskontrolle.....	6
2.2.1. Regelungen für die Besucherströme.....	6
2.2.2. Zugangsbereich der Veranstaltungsbesucher: innen	6
3. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung	7
3.1. Maskenpflicht	7
3.2. Abstandsgebot.....	7
3.3. Persönliche Hygiene.....	7
3.4. Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung ...	7
4. Räumliche Hygienemaßnahmen	8
4.1. Allgemeine Hygienevorgaben und Pflichten	8
4.2. Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume ..	9
5. Veranstaltungsdurchführung	9
5.1. Anmeldung / Check-in	9
5.2. Vorgaben zur Veranstaltungszeit- und Raumplanung.....	10
6. Dokumentationspflicht	10
7. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person	10
7.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt.....	10
7.2. Reinigungen der betroffenen Bereiche.....	10
8. Änderungsvorbehalt	11



Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes

Das Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes ist die Durchführung von allen möglichen Tanzsportturnierformen und der damit verbundenen Sicherstellung, dass alle teilnehmende Sportler: innen, Wertungsrichter: innen, Veranstaltungsmitarbeiter: innen oder Besucher: innen nicht der Gefahr einer Infektion durch COVID-19 ausgesetzt sind, bzw. durch COVID-19 eine Infektion erleiden.

1. Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung

1.1. Allgemeine Vorgabe für die Veranstaltung

- (1) Alle teilnehmenden Wertungsrichter: innen, Trainer: innen und Veranstaltungsmitarbeiter: innen an der Veranstaltung müssen über einen vollständigen Impfschutz gemäß den Empfehlungen der STIKO oder über einen negativen Testnachweis, welcher nicht älter als 24 Stunden/ 48 Stunden bei einer PCR-Testung sein darf, verfügen.
- (2) Alle teilnehmenden Sportler: innen an der Veranstaltung müssen über einen vollständigen Impfschutz gemäß den Empfehlungen der STIKO verfügen und müssen diesen auf Verlangen vorzeigen.
- (3) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß (1) und (2) sind:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
 - Personen für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.
 - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.Diese Personen müssen in der Alarmstufe einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet beim Zugang zur Veranstaltung die jeweiligen Nachweise der Sportler: innen, Wertungsrichter: innen, Veranstaltungsmitarbeiter: innen oder der Veranstaltungsbesucher: innen zu kontrollieren.

1.2. Zulässige maximal Anzahl von Personen an der Veranstaltung

Die Anzahl der maximal anwesenden Personen an der Veranstaltung richten sich nach den Verordnungen CoronaVO Sport, der CoronaVO in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen sowie nach den damit verbunden kommunalen oder auch kurzfristig verkündeten Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie.

1.3. Vorgaben für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle

Turnier- und Zeitmodelle sind unter folgenden Aspekten gebildet:

- (1) Berücksichtigung der maximalen Personenanzahl der Sportler: innen. Ein Tanzpaar ist zahlenmäßig mit zwei Personen zu werten.
- (2) Die Einhaltung der maximal erlaubten Personenanzahl während der gesamten Veranstaltung ist mit geeigneten Maßnahmen, wie z.B. durch die Digitale Besucherregistrierung sicherzustellen.



1.4. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsbesucher: innen

- (1) Der Besuch der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn die Veranstaltungsbesucher: innen:
 1. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, erneut auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
 3. entgegen den Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen;
 4. entgegen der CoronaVO weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte so weit wie möglich minimiert ist.
- (3) Die Veranstaltungsbesucher: innen haben direkt vor dem Betreten der Veranstaltung ihre Kontaktdaten, Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer abzugeben und zu hinterlassen. Diese Daten werden spätestens nach der Zweckerreichung durch den jeweiligen Turnierveranstalter vernichtet.
- (4) Außerdem werden folgende Punkte durch die Veranstaltungsbesucher: innen der Veranstaltung anerkannt:
 1. die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten;
 2. den Aushängen ist Folge zu leisten;
 3. die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten;
- (5) Zusätzliche Maßnahme kann sein:

Am Veranstaltungstag unterziehen sich die Veranstaltungsbesucher: innen einem Fieber Screening, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsausschluss der betreffenden Personen.

1.5. Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungsmitarbeiter: innen

- (1) Die Mitarbeit an der Veranstaltung ist nur gestattet, wenn die Veranstaltungsmitarbeiter: innen:



1. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, erneut auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
 2. keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
 3. entgegen den Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen;
 4. entgegen der CoronaVO weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis gemäß § 5 CoronaVO vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte so weit wie möglich minimiert ist.
- (3) Die Veranstaltungsmitarbeiter: innen sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche.
- (4) Die persönliche Hygiene der Veranstaltungsmitarbeiter: innen ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Veranstaltungsort sicherzustellen.
- (5) Außerdem werden folgende Punkte durch die Veranstaltungsmitarbeiter: innen anerkannt:
1. Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
 2. Den Aushängen ist Folge zu leisten.
 3. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten.
- (6) Zusätzliche Maßnahme kann sein:

Am Veranstaltungstag unterziehen sich die Veranstaltungsmitarbeiter: innen einem Fieber Screening, welches durch den Turnierveranstalter vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsausschluss der betreffenden Personen.

1.6. Informationspflicht und Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung

Der Veranstalter ist bei einem Verdachtsfall umgehend darüber zu informieren und der Besuch der Veranstaltung ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Weiterhin ist der Veranstalter unverzüglich im Vorfeld darüber zu informieren und der Besuch der Veranstaltung wird untersagt, wenn:

1. ein Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person bestanden hat oder besteht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder



2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bestehen oder
3. ein Aufenthalt in einem Mutanten Risikogebiet innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung zurück liegt oder
4. ein Sachverhalt vorliegt, der die Teilnahme nach der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) nicht gestattet.

2. Veranstaltungsdurchführung

2.1. Anreise aller mitwirkenden Personen an der Veranstaltung

Die An- und Abreise der jeweiligen mitwirkenden Personengruppen sollte mit dem eigenen PKW erfolgen. Fahrgemeinschaften sind zu unterlassen. Ebenfalls wird von der An- und Abreise mit ÖPNV oder einem Bus dringend abgeraten.

2.2. Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung – Zugangskontrolle

(1) Die erforderlichen Nachweise (Impf- oder Testnachweise) sind unaufgefordert an den Zugängen zu der Veranstaltung vorzuzeigen.

(2) QR-Code (Luca/CWA) selbständig Scannen lassen am Eingang

(3) Fieber-Screening durchführen und die erfolgreiche digitale Registrierung vorzeigen lassen

(4) Insofern Personen die Luca App/Corona Warn App nicht nutzten sind die Daten in schriftlicher Form festzuhalten (Siehe 6. Dokumentationspflicht). Räumliche Anpassungen

2.2.1. Regelungen für die Besucherströme

(1) Zur Regelung der Besucherströme beim Zu- und Abgang sowie während der Veranstaltung ist wann immer möglich das „Einbahnstraßenprinzip“ anzuwenden.

(2) Zum Beginn der Veranstaltung werden im Außen- und Innenbereich Abstandsmarkierungen in Form von Aufstellern sowie ausreichend Ordnungspersonal eingesetzt.

(3) Die Aufsteller können alternativ mit einem QR-Code der gewünschten App für die Dokumentationspflicht versehen, um Warteschlangen bei der Registrierung zu vermeiden.

(4) Im Eingangsbereich sowie im Zugangsbereich für die Sportler*innen können zusätzlich Temperaturmessung vorgenommen werden.

2.2.2. Zugangsbereich der Veranstaltungsbesucher: innen

Der Zugangsbereich (Eingang) muss eine geeignete Schutzvorrichtung entweder in physischer Form (Plexiglas Spuckschutz) oder eine vergleichbare Schutzmaßnahme für die Veranstaltungsmitarbeiter: innen haben.

Insofern keine digitale Kontaktdatenerfassung erfolgt, müssen ausreichend Station für die Abgabe der Kontaktdaten bereitgestellt werden, um Ansammlungen zu verhindern.



3. Hygienemaßnahmen für alle teilnehmenden Personen an der Veranstaltung

3.1. Maskenpflicht

- (1) Eine medizinische Maske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung müssen getragen werden, auch am Sitzplatz;
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. für Veranstaltungsmitarbeiter*innen an Einsatzorten, an denen sich keine Veranstaltungsbesucher*innen aufhalten,
 4. wenn keine weiteren ergänzenden Regelungen der CoronaVO über die allgemeinen Pflichten für den Arbeitsschutz aus der CoronaVO zusätzliche Anforderungen einzuhalten sind,
 5. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

3.2. Abstandsgebot

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Das Abstandsgebot muss auf den Sitzplätzen ebenfalls eingehalten werden. Das Abstandsgebot gilt nicht für das zulässige Zusammentreffen von mehreren Personen gemäß den allgemeinen Kontaktbeschränkungen der CoronaVO in ihrer aktuell gültigen Fassung.

3.3. Persönliche Hygiene

- (1) Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
- (2) Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit verpflichtend einzuhalten.

3.4. Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung

Aufgrund der neuen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Oktober gültigen Fassung sind die unter §§ 3 - 7 geltenden Bestimmungen umzusetzen. Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß Infektionsschutzgesetz zu verwenden.



4. Räumliche Hygienemaßnahmen

4.1. Allgemeine Hygienevorgaben und Pflichten

(1) Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben ein Hygienekonzept nach § 7 CoronaVO zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit durch ergänzende Regelungen der CoronaVO allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 für den Arbeitsschutz einzuhalten sind, hat der Veranstalter mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Die Infektionsgefährdung von Veranstaltungsmitarbeiter: innen ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.
2. Veranstaltungsmitarbeiter: innen sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.
3. Die persönliche Hygiene von Veranstaltungsmitarbeiter: innen ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren.
4. Den Veranstaltungsmitarbeiter: innen sind in ausreichender Anzahl medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Veranstaltungsmitarbeiter: innen, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(3) Der Veranstalter darf Informationen nach Abs. 2 Nr. 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Veranstaltungsmitarbeiter: innen zu erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Veranstaltungsmitarbeiter: innen sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Der Veranstalter hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem die CoronaVO in Ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft tritt.

(4) Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen begrenzt werden, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird.

(5) Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichende zu lüften, von sowie die Lüftungsanlagen regelmäßig zu warten.

(6) Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.



- (7) Sanitär- und Toilettenbereiche sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.
- (8) Handwaschmittel sowie von wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- (9) Über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen ist rechtzeitig und verständlich zu informieren.

4.2. Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume

- (1) Das Bahnprinzip, eine Person oder eine Personengruppe aus dem Raum verlässt zunächst den Raum, bevor eine andere Person oder Personengruppe den Raum betritt, ist anzuwenden;
- (2) Die Standardhygiene ist in den Flur- und Begegnungsräumen sicher zu stellen;
- (3) Als Standardhygiene gelten:
 1. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen.
 2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die während der Veranstaltung von Personen berührt werden. Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß dem Infektionsschutzgesetz zu verwenden.
 3. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie Hinweise auf gründliches Händewaschen.

5. Veranstaltungsdurchführung

5.1. Anmeldung / Check-in

- (1) Mit Anmeldung verpflichten sich die Veranstaltungsbesucher: innen die Mindestanforderungen des Ausrichters zum Gesundheitsschutz, die damit verbundenen Auflagen/Verordnungen des Bundeslandes Baden-Württemberg und die damit verbundenen Sanktionen (Zutritts- und Betretungsverbot, Hausrecht des Veranstalters) zu akzeptieren.
- (2) Markierungen/Aufsteller für die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sind anzubringen bzw. aufzustellen.
- (3) Die Veranstaltungsbesucher: innen in der Warteschlange halten die Abstandsregel ein, außer wenn zwischen den Paaren oder Einzelpersonen folgende Verhältnisse gelten
 1. Partner desselben Paares
 2. Familienmitglieder oder Lebenspartner
- (4) Die Veranstaltungsmitarbeiter im Turnierbüro haben bei der Registrierung/Anmeldung eine medizinische Maske zu tragen.



5.2. Vorgaben zur Veranstaltungszeit- und Raumplanung

(1) Der Zeitplan ist so zu gestalten, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um unangemessene größere Ansammlungen von Veranstaltungsbesucher: innen in den Umkleidekabinen zu vermeiden und den Veranstaltungsort zu belüften.

6. Dokumentationspflicht

(1) Für die Dokumentation der Veranstaltung sind folgende Dokumente mit den jeweiligen Namen, Vornamen, Adressen und Telefonnummern zur Datenerhebung für die Gesundheitsbehörden zu erstellen von

- Veranstaltungsbesucher: innen
- Veranstaltungsmitarbeiter: innen

(2) Für die Kontrolle der maximalen Anzahl der Veranstaltungsbesucher: innen werden nummerierte Eintrittskarten empfohlen.

(3) Das Dokument für die Veranstaltungsbesucher: innen muss mit dem Beginn des Besuches und Ende des Besuches der Veranstaltung versehen sein.

(4) Wer die Veranstaltung betritt oder die Veranstaltung für länger als 15 Minuten verlässt, hat seine Daten gemäß Satz 1 zu hinterlegen, bzw. muss seine Daten erneut abgeben.

(5) Die Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet und unverzüglich nach Zweckerreichung vernichtet, spätestens vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung.

7. Schutzregelungen im Falle einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 oder einem Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person

7.1. Vorgaben zur Rückverfolgung von Personen mit direktem Kontakt

Im Falle eines direkten Kontaktes zu einer mit COVID – 19 infizierten Person sind umgehend die örtlichen Gesundheitsbehörden zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

7.2. Reinigungen der betroffenen Bereiche

Eine besondere Reinigung der betroffenen Bereiche ist nach Anweisung der örtlichen Gesundheitsbehörden vorzunehmen insofern diese angeordnet wird.



8. Änderungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich das Recht vor Änderungen am Schutz- und Hygienekonzept aufgrund aktueller Ereignisse vorzunehmen wie zum Beispiel 2G Plus wenn die Hospitationsrate von 6 erreicht ist.

Auenwald, 19.11.2021

Ulrich Rothmund / Holger Kiebel

(1. Vorstand / 2. Vorstand)